

Odernheim am Glan, 23.02.2023

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Unterschwandorf Bergäcker“

Begründung

Stadt Haiterbach

Landkreis: **Calw**

Verfasser:

Martin Müller, Stadtplaner B. Sc. Raumplanung / Mitglied der Architektenkammer RLP

Lucas Gräf, B. Sc. Ingenieur Raumplanung

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 PLANUNGSANLASS	4
2 PLANGEBIET UND VORGABEN	4
2.1 Standortauswahl	4
2.2 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs	5
2.3 Einbindung in die Gesamtplanung	5
2.3.1 Landesentwicklungsplan (LEP 2002)	5
2.3.2 Regionaler Raumordnungsplan (ROP)	7
2.3.3 Flächennutzungsplan	10
2.3.4 Bebauungsplan	11
2.4 Schutzgebiete und Schutzstatus	11
3 BESTANDSANALYSE	13
3.1 Bestehende Nutzungen	13
3.2 Erschließung	13
3.3 Gelände	13
3.4 Angrenzende Nutzungen	13
3.5 Wirkung auf die Agrarstruktur	13
4 PLANUNGSABSICHT (ZIELE)	15
4.1 Grundzüge der Planung	15
4.2 Erschließung	16
4.3 Entwässerung	16
4.4 Immissionsschutz	16
4.5 Landschaftspflege, Natur- und Artenschutz	16
5 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	18
5.1 Art der baulichen Nutzung	18
5.2 Maß der baulichen Nutzung	18
5.3 Überbaubare Grundstücksfläche	18
5.4 Grünordnung / Maßnahmen	18
5.5 Beschränkung des Zeitraumes der Nutzung	21
6 BAUORDNUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN	21
6.1 Einfriedungen	21
7 STÄDTEBAULICHE KENNDATEN	21

ANHANG

- Umweltbericht
- Belegungsplanung
- Fachgutachten Avifauna
- Visualisierung
- Standortalternativenprüfung
- Blendgutachten

1 PLANUNGSANLASS

Auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2021), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert wurde und im Zuge der Energiewende, beabsichtigt die EnBW Solar GmbH in der Stadt Haiterbach, Landkreis Calw, eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten.

In diesem Rahmen hat die EnBW Solar-GmbH im Zuge ihrer Entwicklungstätigkeiten geeignete, förderfähige Flächen in Haiterbach ermittelt und ist bezüglich der Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen an die Stadt herangetreten. Zur Ermittlung von geeigneten Flächen innerhalb des Gemeindegebietes wurde vorab eine Standortalternativenprüfung erarbeitet, in der geeignete Flächen aufgezeigt werden. Dabei wurde auch ersichtlich, dass im innerörtlichen Bereich keine ähnlich geeigneten Flächen vorhanden sind und somit auf Freiflächen zurückgegriffen werden muss. Um die Klimaschutzziele sowohl des Landes Baden-Württemberg, als auch der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union zu erreichen, ist es notwendig, die innerörtlichen Potentiale der Solarenergienutzung durch Freiflächenanlagen zu ergänzen.

Die Stadt möchte zur Förderung der erneuerbaren Energien die vorgesehene Eignungsfläche planungsrechtlich sichern und beabsichtigt deshalb die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans, der zur Realisierung einer entsprechenden Anlage durch die EnBW Solar GmbH erforderlich ist.

Die 3. Sektionale Teiländerung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Nagold findet parallel zum Bebauungsplanverfahren statt.

2 PLANGEBIET UND VORGABEN

2.1 Standortauswahl

Im Rahmen einer Standortalternativenprüfung wurden bereits Untersuchungen möglicher förderfähiger Eignungsflächen innerhalb des Gemeindegebietes von Haiterbach durchgeführt.

§ 48 EEG gibt die Fördermöglichkeiten zur Nutzung solarer Strahlungsenergie vor. Da es sich bei der Planung um eine großflächige Freiflächen-Photovoltaik-Anlage handelt, fallen Gebäudedächer und -fassaden als mögliche Standorte von vornherein aus. Flächen, für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des BauGB durchgeführt worden ist (Bauliche Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung auf Grund von Planfeststellungsverfahren) stehen für die Planung nicht zur Verfügung.

Bereits vorliegende Bebauungspläne zur Realisierung einer großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlage, die vor dem 1. September 2003 aufgestellt worden sind, liegen nicht vor. Das Gleiche gilt für Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung.

Die Landesregierung hat durch den Erlass einer Länderöffnungsklausel die Flächenkulisse für förderfähige Freiflächen-Photovoltaikanlagen erweitert und die Nutzung von benachteiligten, landwirtschaftlichen Flächen freigegeben.

Das gesamte Gebiet der Stadt Haiterbach liegt innerhalb der benachteiligten, landwirtschaftlichen Gebietskulisse.

In der Standortalternativenprüfung wurde das Gebiet der Stadt Haiterbach einschließlich aller Stadtteile untersucht und mögliche Eignungsflächen ermittelt. Dabei wurden insgesamt vier förderfähige Eignungsflächen ermittelt, von denen die letztendlich für die Planung vorgesehene Fläche eine darstellt.

2.2 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Gemarkung Unterschwandorf auf den Flurstücken Nrn. 87/2 und 88 (beide teilweise).

Es grenzt an folgende Flurstücke an:

Im Norden: 86/4, 89/12, 89/2, 89/4 (jeweils Gemarkung Unterschwandorf)

Im Westen: 86/5 (Gemarkung Unterschwandorf) und 5602 (Gemarkung Haiterbach)

Im Südwesten und Süden: 5577, 5578, 5584, 5585, 5586, 5586/1 (jeweils Gemarkung Haiterbach), 87/2 und 88 (Gemarkung Unterschwandorf)

Im Südosten und Osten: 88/4 (Flugplatz), 89/5 (jeweils Gemarkung Unterschwandorf)

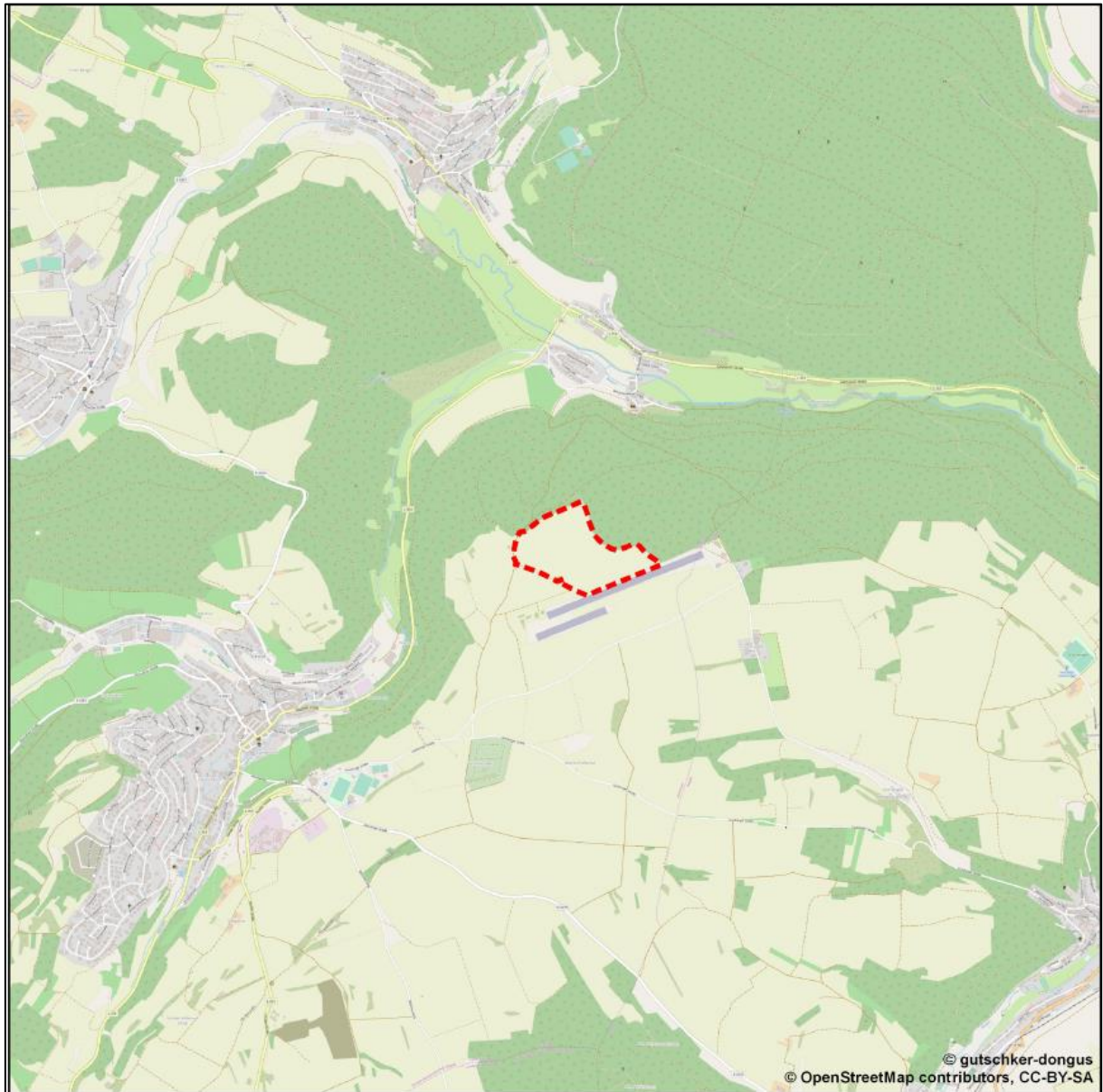


Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs (rot umrandet)

2.3 Einbindung in die Gesamtplanung

2.3.1 Landesentwicklungsplan (LEP 2002)

Der LEP 2002 trifft zur Energieversorgung u.a. folgende Aussagen:

4.2 Energieversorgung

- 4.2.1 G Die Energieversorgung des Landes ist so auszubauen, dass landesweit ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht. Auch kleinere regionale Energiequellen sind zu nutzen.
- 4.2.2 Z Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken. Eine umweltverträgliche Energiegewinnung, eine preisgünstige und umweltgerechte Versorgung der Bevölkerung und die energiewirtschaftlichen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft sind sicherzustellen.
- 4.2.5 G Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.

Die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage entspricht den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung in Energiebereich. Die Photovoltaiknutzung unterstützt die Energiesicherheit und ist zugleich den regenerativen Energieformen zuzurechnen. Zugleich haben Freiflächenanlagen den Vorteil, preiswert und effizient Energie bereitstellen zu können.

Vorgesehen ist die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlich genutzte Fläche innerhalb eines Freiraumes. Folgende Aussagen werden im LEP 2002 zum Freiraum getroffen:

5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung

- 5.1.1 G Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schützen. Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt sind in Bestand, Regenerationsfähigkeit, Funktion und Zusammenwirken dauerhaft zu sichern oder wiederherzustellen. [...]
- 5.1.2 Z Als Bestandteile zur Entwicklung eines ökologisch wirksamen großräumigen Freiraumverbundes werden folgende überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume festgelegt:
- Gebiete, die Teil des künftigen europaweiten, kohärenten Schutzgebietsnetzes „NATURA 2000“ sind,
 - Gebiete, die sich durch eine überdurchschnittliche Dichte schutzwürdiger Biotop- oder überdurchschnittliche Vorkommen landesweit gefährdeter Arten auszeichnen und die eine besondere Bedeutung für die Entwicklung eines ökologisch wirksamen Freiraumverbundes und im Hinblick auf die Kohärenz des europäischen Schutzgebietsnetzes besitzen
 - unzerschnittene Räume mit hohem Wald- und Biotopanteil und einer Größe über 100 km²
 - Gewässer mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, die bereits lange natürliche und naturnahe Fließstrecken und Auen aufweisen.

Zur Landwirtschaft sagt das LEP 2002 u.a. folgendes:

- 5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft
- 5.3.1 G Die ökonomische, ökologische und soziale Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere aufgrund ihrer Funktionen für die Ernährung, die Holzversorgung, die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaften und die

Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, ist zu erhalten und zu entwickeln.

- 5.3.2 Z Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.

Eine dauerhafte Inanspruchnahme der Frei- und Landwirtschaftsflächen findet nicht statt. Die benachbarten ökologisch hochwertigen Bestände werden erhalten und eine reduzierte landwirtschaftliche Nutzung (z. B. Schafsbeweidung) kann auch weiterhin stattfinden. Somit steht das Vorhaben auch diesen Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

2.3.2 Regionaler Raumordnungsplan (ROP)

Ob die Ausweisung von Flächen zur Solarenergienutzung einem regionalplanerischen Ziel entgegensteht, richtet sich nach den konkreten Festlegungen des jeweiligen Regionalplans. Haiterbach liegt innerhalb des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald von 2005. Im Teilregionalplan Landwirtschaft von 2017 wurden zudem die landwirtschaftlichen Belange ergänzt. Das Plangebiet liegt innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für den Bodenschutz (siehe Abbildung 2, braune Querschraffur). Hierzu steht im Regionalplan folgendes:

G (1) In der Raumnutzungskarte sind Vorbehaltsgebiete für den Bodenschutz ausgewiesen. Die Vorbehaltsgebiete umfassen Böden, die die Bodenfunktionen nach dem Bundesbodenschutzgesetz in besonderem Maße erfüllen. Sie sollen auf Dauer erhalten werden. Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft ist auf das Unvermeidbare zu beschränken.

G (2) Böden als nicht erneuerbare und begrenzte Ressource sollen im Hinblick auf die Agenda 21 im Sinne der Nachhaltigkeit verstärkt geschützt werden. Bei der Flächeninanspruchnahme durch Bau- und Infrastrukturvorhaben soll der Innenentwicklung in den Ortslagen Vorrang eingeräumt werden. Ausweisungen im Außenbereich sind auf ihr Erfordernis eingehend zu prüfen.

G (3) Zur Gewährleistung der regionalen Eigenversorgung sollen besonders ertragreiche Böden für die Landwirtschaft gesichert werden. Ihre Bodengüte soll dauerhaft bewahrt werden.

Der Boden wird nur zeitweise durch das Vorhaben beansprucht, weshalb er langfristig erhalten bleibt. Durch die Konstruktion der PV-Anlage wird zudem die Bodenstruktur erhalten, da großflächig ein Eingriff in den Boden nur über punktuelle Rammfundamente geschieht, die die allgemeine Bodenstruktur nicht beeinträchtigen.

Der Regionalplan sagt weiterhin folgendes aus:

- G (9) Zur Verbesserung der Freiraumsituation sind regionale Umweltqualitätsziele aufzustellen [...]. Die Ressourcennutzer Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft, Energiewirtschaft, Rohstoffwirtschaft, Tourismus und Naherholung sind auf das Prinzip der Nachhaltigkeit auszurichten.
- G (10) Die flächendeckende Land- und Forstwirtschaft soll als leistungsfähiger Wirtschaftszweig so fortentwickelt werden, dass sie für den Wettbewerb gestärkt wird und ihre naturschutzrelevanten und landschaftspflegerischen Aufgaben auf Dauer erfüllen kann. Die Umstellung auf umweltschonende Bewirtschaftungsformen ist zu unterstützen.

Gerade erneuerbare Energien kommen dem nach. Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind zeitlich befristet. Die Freiraumsituation wird dadurch nicht wesentlich verschlechtert und es können Ausgleichsmaßnahmen in aller Regel auf der Fläche selbst hergestellt werden. Der

langfristige Erhalt der Fläche zu landwirtschaftlichen Zwecken kann dadurch sichergestellt werden.

- G (12) Die Versorgung der Region mit Rohstoffen, Nahrungsmitteln, Wasser und Energie sowie die Vermeidung, Verwertung und umweltverträgliche Entsorgung von Abfällen ist sicherzustellen; eine Erhöhung der regionalen Eigenversorgung ist anzustreben. Der Bedarf künftiger Generationen ist durch eine verantwortungsvolle Nutzung und einen an der Regenerations- und Substitutionsfähigkeit ausgerichteten Verbrauch von Naturgütern angemessen zu berücksichtigen. Die regenerative Energieerzeugung ist zu fördern.

In der Begründung weist der Regionalplan darauf hin, dass die Region ein großes Potenzial für die Nutzung regenerativer Energien aufweist und diese regionalen Ressourcen genutzt werden sollten.

Der Regionalplan macht zudem verschiedene Angaben zum Freiraum (Kapitel 3), u.a.

- G (1) Zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen einschließlich des Landschaftsbildes sind in der Region Nordschwarzwald ausreichend große und zusammenhängende Freiräume zu erhalten, zu gestalten und zu entwickeln. [...]
- G (2) In die gesamträumliche Entwicklung der Region soll der Freiraum und die damit verbundenen Landschaftsfunktionen auf allen Planungsebenen als eigenständiger wertgebender Teil einbezogen werden.
- G (4) Die Eigenart der Landschaftsräume der Region trägt als „Weicher Standortfaktor“ zur wirtschaftlichen Weiterentwicklung der Region ebenso bei wie zu einer Siedlungsentwicklung. Maßnahmen zur Entwicklung von Siedlung und Infrastruktur sollen deshalb an die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ausgerichtet werden; die Einbindung in das Landschaftsbild soll ebenfalls beachtet werden. Im Einzelnen sind die baulichen Maßnahmen mit den Belangen der Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima/Luft, Arten/Biotope und Landschaftsbild abzustimmen. [...]

Die Fläche kann von Siedlungsflächen aus nicht eingesehen werden. Eine höhere Bedeutung für den Erholungstourismus ergibt sich hierdurch ebenso wenig. Weiterhin ist eine Beeinträchtigung von angrenzenden Wanderwegen nicht zu erwarten.

Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Weiterhin liegt die Fläche gem. Teilregionalplan Landwirtschaft im Bereich eines Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft. Zum Thema Landwirtschaft werden Aussagen getroffen, die durch den Teilregionalplan Landwirtschaft konkretisiert wurden:

- G (1) Die Landwirtschaft soll als leistungsfähiger Wirtschaftszweig in der Region erhalten und weiterentwickelt werden. Sie erfüllt darüber hinaus in der Region eine Reihe von Mehrfachfunktionen.
- G (2) Die Landwirtschaft soll insbesondere aufgrund ihrer Leistungen für das Allgemeinwohl erhalten und weiterentwickelt werden. Über die Produktion von Lebensmitteln und Rohstoffen hinaus ist sie wesentlicher Träger der bäuerlich geprägten Kulturlandschaft mit ihren erholungswirksamen Landschaftsbildern und wertvollen Agrarbiotopen. Sie ist für die Gesamtentwicklung der Region unverzichtbar; sie dient dem örtlichen Handwerk als Wirtschaftspartner, dem Boden-, Wasser- und Naturschutz und dem Tourismus. Für das Wohnumfeld und die Naherholung stellt sie ebenfalls eine entscheidende Basis dar.
- Z (6) Regional besonders bedeutsame Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlagen geschont werden und sind als Vorranggebiete für die Landwirtschaft festgelegt. Diese sind in der Raumnutzungskarte dargestellt. [...]
- Z (7) Die Inanspruchnahme der Vorranggebiete für die Landwirtschaft durch landwirtschaftskonforme Nutzungen ist zulässig. Im Außenbereich privilegierte Vorhaben des § 35 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3, 5 und 6 BauGB sind ebenfalls zulässig.

Regionalbedeutsame Verkehrsanlagen und Energietrassen sind ausnahmsweise zulässig, sofern keine anderweitigen Trassenalternativen zur Verfügung stehen. Nutzungseinschränkungen durch Rechtsverordnungen zum Schutz der Umwelt bzw. aufgrund von Flächenwidmungen für naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen sind einzuhalten.

- Z (8) Andere als in Z (7) genannte Nutzungen sind ausgeschlossen.
- G (9) Regionalbedeutsame Flächen für die Landwirtschaft sind als Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.
- G (10) Die Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollen vorwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben. Sie sollen für andere Nutzungen nur in einem unbedingt notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden, wenn Alternativen außerhalb der Vorbehaltsgebiete fehlen.

Durch die Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage werden die oben genannten Punkte nicht wesentlich berührt. Aufgrund der zeitlichen begrenzten Nutzungsdauer von maximal 30 Jahren sowie der auch hier noch eingeschränkt möglichen landwirtschaftlichen Nutzung in Form einer Beweidung, ist eine landwirtschaftliche Nutzung auch in dieser Zeit möglich.

Da der Region Nordschwarzwald eine hohe touristische Bedeutung zukommt, werden die möglichen Eignungsflächen ebenfalls auf eine Eignung im Zusammenspiel der Belange Erholung und Tourismus untersucht. Hierzu heißt es im Regionalplan:

- G (1) Die Region Nordschwarzwald weist in allen Landschaftsräumen eine hohe Erholungseignung auf, die es zu erhalten gilt. Neue Raumnutzungen sind auf ihre Auswirkungen auf die Erholungseignung zu überprüfen.
- G (2) Die in der Raumnutzungskarte dargestellten Vorbehaltsgebiete für Erholung sind für einen zusätzlichen Ausbau für Erholungszwecke geeignet. Die natürliche und nutzungsbezogene Erholungsfunktion dieser Räume ist zu sichern. Tourismus- und Freizeitprojekte sind in diesen Gebieten möglich, wenn sie umweltschonend durchgeführt werden können.

Das Vorhaben wird zu keiner erheblichen Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung im Umfeld des Vorhabens führen (siehe dazu Ausführungen in Kapitel 3.2.8). Die Planung widerspricht damit nicht der Funktion als Erholungsraum und ist somit mit dem Grundsatz eines Vorbehaltsgebietes vereinbar.

Auch gemäß der Stellungnahme des Regionalverbandes Nordschwarzwald im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wird darauf hingewiesen, dass der geplante Solarpark „mit den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung vereinbar“ ist.

Im Regionalplan werden auch Angaben zum Ausbau der regenerativen Energien getroffen:

- G (1) Die Möglichkeiten der Energieeinsparung, des effizienten Energieeinsatzes und -verzichtes sollen ausgeschöpft werden. In der Region soll mit Hinblick auf die Endlichkeit der fossilen Energieträger und dem beschlossenen bundesweiten Atomausstieg, der Anteil an regenerativen Energien ausgebaut werden. Dabei ist der dezentralen Energieversorgung Vorrang einzuräumen. Ziel ist es, einen wichtigen Beitrag zum weltweiten Klimaschutz durch konsequente Steigerung des Anteils an alternativen Energien zu leisten.
- G (2) Neben dem schon stark genutzten, aber ausbaubare Potenzial an Wasserkraft, soll insbesondere die Biomasse als für den Schwarzwald typischer Energieträger, sowie die Fotovoltaik, Geothermie und Windenergie gesteigert werden.

Das Vorhaben steht den durch die Regionalplanung beschlossenen Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen. Das Projekt unterstützt die Grundsätze, den Anteil der regenerativen Energien zu erhöhen und dabei auch auf die Nutzung von Photovoltaik zu setzen.

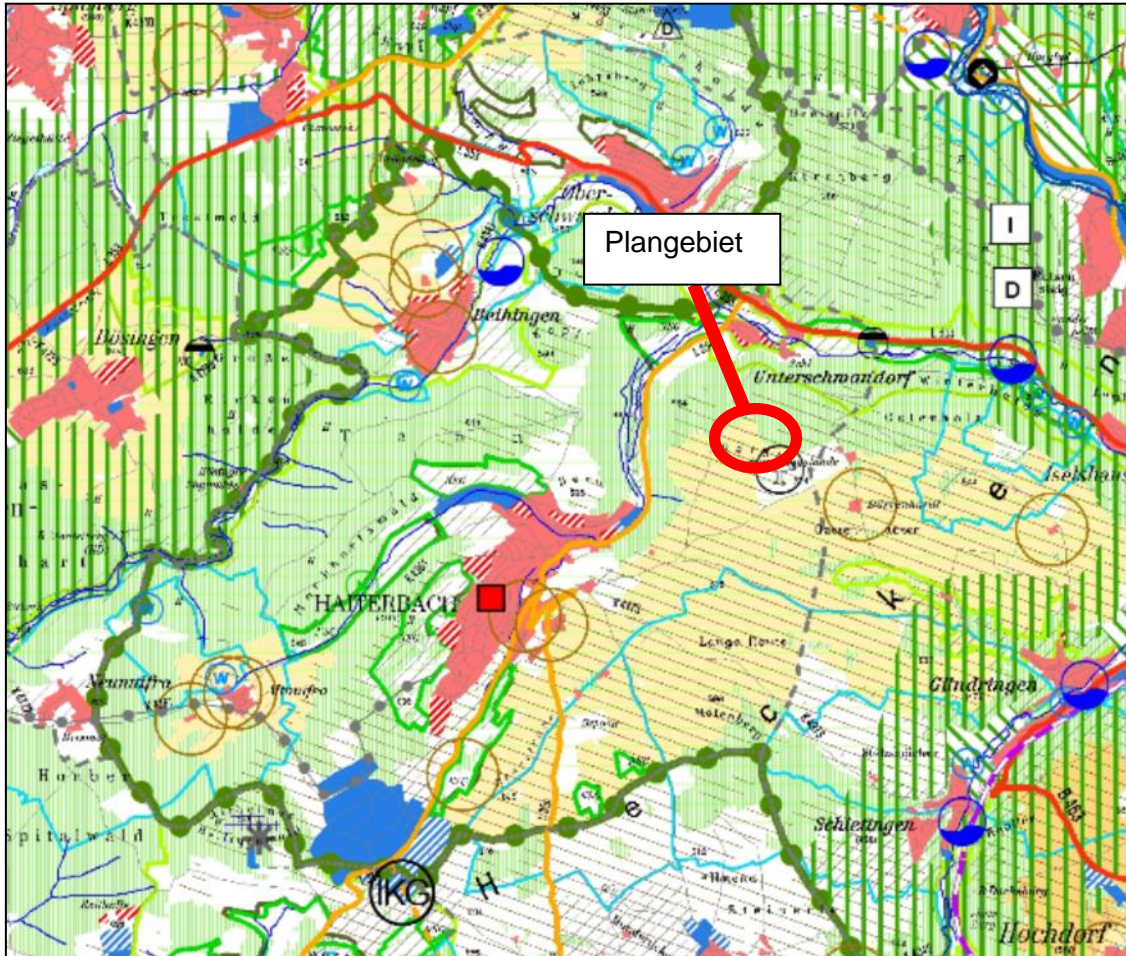


Abbildung 2: Ausschnitt Regionalplan 2015 Nordschwarzwald,
Quelle: Regionalverband Nordschwarzwald

2.3.3 Flächennutzungsplan

Der derzeit rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet vollständig als Fläche für die Landwirtschaft dar. Der Flächennutzungsplan der vVG Nagold ist im Parallelverfahren zu ändern, sodass der Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt gilt. Das Verfahren für die 3. Sektoriale Teiländerung des FNPs läuft bereits.

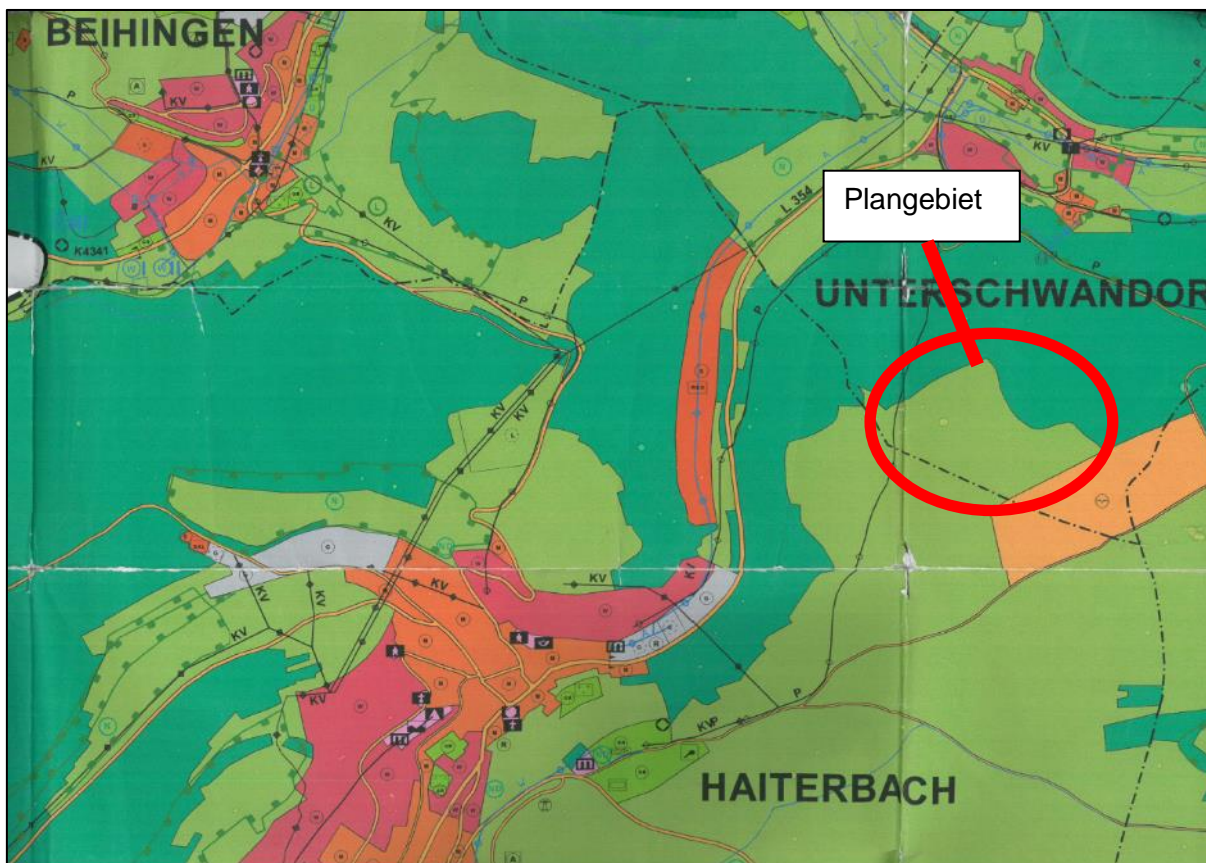


Abbildung 3: 1. Änderung des Flächennutzungsplanes, Verwaltungsgemeinschaft Nagold

2.3.4 Bebauungsplan

Für das Plangebiet liegt derzeit kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Das Gebiet wird somit erstmalig überplant.

2.4 Schutzgebiete und Schutzstatus

Innerhalb des Plangebietes sind keine Schutzgebiete gem. §§ 21 – 32 BNatSchG vorhanden, jedoch befinden sich einige Schutzgebiete im unmittelbaren und mittelbaren Umfeld. Die Schutzgebiete sowie deren Abstände können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden, wobei jeweils nur die nächstliegenden Schutzgebiete in einem Radius von bis zu 5 km betrachtet werden. Eine genauere Betrachtung der Schutzgebiete und mögliche Auswirkungen der Planung auf die Schutzgebiete wird im Umweltbericht vorgenommen. Dieser wird zur Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB vorliegen.

	Innerhalb Plangebiet	Außerhalb Plangebiet	Entfernung nächstliegendes Schutzgebiet (bis 5 km)
Biotopeverbund, Biotopvernetzung (§ 21 BNatSchG)	0	X	unmittelbar südlich angrenzend Offenlandbiotop „Steinriegelgehölze Vogelherd“
Naturschutzgebiet (§ 23 BNatSchG)	0	X	ca. 800 m nordwestlich

Nationalparke / Naturmonumente, Biosphärenreservate, Naturparke (§§ 24, 25 und 27 BNatSchG)	X	X	Seit 2021 Bestandteil des Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord
Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	0	X	ca. 500 m nördlich
Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	0	X	ca. 1,7 km südwestlich
Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)	0	k.A.	k.A.
Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)	0	X	Unmittelbar nördlich sowie südwestlich angrenzend
FFH-Gebiete (§ 32 BNatSchG)	0	X	ca. 500 m nördlich
Vogelschutzgebiete (§ 32 BNatSchG)	0	X	ca.3,8 km östlich

Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes.

3 BESTANDSANALYSE

3.1 Bestehende Nutzungen

Der größte Teil des Plangebietes ist als Grünland entwickelt (Blühwieseneinsaat) und ein kleinerer Teil westlich wird intensiv ackerbaulich bewirtschaftet.

3.2 Erschließung

Die Zufahrt zur geplanten Anlage kann über befestigte, direkt angrenzende Wirtschaftswege in Richtung Südwesten erfolgen. Die Wirtschaftswege münden in die Schietinger Straße.

3.3 Gelände

Die Eignung einer Fläche für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage ist davon abhängig, dass sowohl die Ausrichtung des Geländes als auch die Verschattung durch Vegetationsstrukturen dem wirtschaftlichen Betrieb nicht entgegenstehen.

Das Gelände fällt in nach Norden hin leicht ab. Die Sonneneinstrahlung kann aufgrund der wenigen Meter Unterschied im bestehenden Gelände dennoch gut ausgenutzt werden. Es können im nördlichen Bereich aufgrund des angrenzenden Waldes Verschattungen auftreten. Durch einen ausreichend hoch gewählten Abstand ist eine Verschattung jedoch nicht zu erwarten. Gemäß Energieatlas Baden-Württemberg ist die Fläche für Freiflächen-Photovoltaik geeignet.

3.4 Angrenzende Nutzungen

Nördlich und östlich des Plangebietes befinden sich Waldflächen angrenzend. Zu diesen kann der nach § 4 Abs. 3 Landesbauordnung Baden-Württemberg vorgeschriebene Abstand unterschritten werden. Dafür wird mit dem Waldbesitzer eine Haftungsverzichterklärung unterzeichnet. Südlich grenzt das „Segelfluggelände Haiterbach-Nagold“ an. Westlich liegen weitere landwirtschaftliche Nutzflächen vor.

3.5 Wirkung auf die Agrarstruktur

Der östliche, größere Teil der Fläche wird derzeit durch Beweidung vom Eigentümer selbst bewirtschaftet. Der westliche, kleinere Teil ist momentan gepachtet. Abstimmung mit Flächeneigentümern und -nutzern haben bereits stattgefunden. Im Ergebnis sind die Flächen insgesamt für die Nutzer sowie Eigentümer gleichermaßen verzichtbar, da noch eine ausreichende Anzahl weiterer Flächen zur Verfügung stehen. Weiterhin können die Flächen auch während des Betriebes mit Photovoltaik nachwievor durch Beweidung, wie bisher zu einem großen Anteil geschehen, bewirtschaftet werden. Die zeitweise für den Ackerbau entzogenen Flächen (max. 30 Jahre) würden so im Rahmen der landwirtschaftlich genutzten Gesamtfläche nur gering ausfallen. Gleichzeitig entstehen so einkommenssichernde Maßnahmen durch die Photovoltaik-Nutzung, die höher ausfallen als eine landwirtschaftliche Pacht. Die Gefahr einer Existenzgefährdung besteht so insgesamt nicht. Die Nutzungsdauer des Solarparks beträgt maximal 30 Jahre, die Flächen werden danach ihrer ursprünglichen Nutzung als landwirtschaftlich genutzte Flächen wieder zugeführt, sodass der partielle Flächenverlust nur zeitweise bedingt ist und die Flächen der Landwirtschaft langfristig erhalten bleiben können. Eine besondere Eignung der Fläche hat sich zudem durch die Standortalternativenprüfung ergeben, in welcher landwirtschaftliche Belange ebenfalls berücksichtigt wurden.

Als positiver Nebeneffekt durch die zeitweise Umnutzung kann sich der Boden auf den bisher ackerbaulich genutzten Teilen von Pestizid- und Düngemittelinträgen durch die langjährigen landwirtschaftlichen Nutzungen erholen. Eine Minderung der Ertragsfähigkeit ist nicht zu erwarten. Aufgrund extensiver Bewirtschaftung der Flächen für den Zeitraum der Förderdauer, kann evtl. sogar eine Verbesserung der natürlichen Ertragsfähigkeit erreicht werden.

Da die Modultische aufgeständert errichtet werden, findet innerhalb der Flächen nur eine punktuelle Versiegelung durch Punktfundamente statt. Die restliche Fläche unterhalb der Modulfläche soll als Weidefläche hergestellt werden. Dabei kommt besonders eine Beweidung durch Schafe infrage, durch die die Flächen weiterhin zur Einnahmesicherung in der Landwirtschaft beitragen und – wie bereits geschrieben – eine Erholung des Bodens von Pestizid- und Düngemiteleinträgen resultiert.

Eine Überplanung der Flächen erscheint in diesem Zusammenhang, auch aufgrund der bereits erfolgten Abstimmungen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern, mit der bestehenden Agrarstruktur vertretbar, gerade da eine Existenzgefährdung durch zeitlich begrenzten Flächenentzug in Verbindung mit gesicherten Einnahmen durch den Solarpark nicht gegeben ist.

Die Flächen dienen somit auch weiterhin der Einnahmesicherung der landwirtschaftlichen Betriebe durch Pachteinahmen und Grünpflege / Beweidung und werden nach Ende der Förderdauer wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt. Die Flächen bleiben der Landwirtschaft somit langfristig erhalten.

4 PLANUNGSABSICHT (ZIELE)

4.1 Grundzüge der Planung

Um einen wirtschaftlichen Betrieb der geplanten PV-Anlage zu gewährleisten, ist eine Anlagenleistung von mindestens 7,5 MW_p geplant. Der gesamte, durch die Photovoltaikanlage erzeugte Strom wird in das öffentliche Stromnetz eingespeist und durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz gefördert.

Die für die PV-Anlage erforderlichen Flächen wurden für einen Zeitraum von maximal 30 Jahren angepachtet. Mit Ablauf der vertraglichen Bindungen ist der Rückbau der Photovoltaikanlagen vorgesehen. Anschließend können die Flächen wieder ackerbaulich genutzt, bzw. als solches entwickelt werden. Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 18,3 ha, die umzäunte Fläche ca. 12,1 ha.

Für die Errichtung der Anlage sowie die Verlegung von Kabeln auf weiteren Grundstücken zum Anschluss der Anlage sollen Gestattungsverträge mit den Grundstückseigentümern abgeschlossen werden.

Die Erschließung des Areals soll über angrenzende, befestigte Wirtschaftswege erfolgen. Die Wirtschaftswege münden in die Schietinger Straße.

Die geplante Photovoltaikanlage besteht aus der eigentlichen Solarstromanlage samt Nebeneinrichtungen und aus einem geschlossenen Zaun, der die komplette Anlage auf den jeweiligen Teilflächen einfriedet.

Aufgrund von Abständen zwischen den einzelnen Modultischen die Einhaltung einer GRZ von 0,6 sichergestellt werden.

Die Solarstromanlage besteht des Weiteren aus den Komponenten Solarmodule, Modulunterkonstruktion sowie Trafostation bzw. Wechselrichter mit ober- und unterirdisch verlegten Kabeln. Die einzelnen Komponenten werden nachfolgend näher beschrieben.

Solarmodul (Modul)

Bei den geplanten Modulen handelt es sich um mono- oder polykristalline Module mit einer Abmessung von etwa 0,99 m x 1,96 m. Die Module werden mehrreihig auf Modultischen angeordnet.

Modulunterkonstruktion

Die Module werden parallel in West-Ost-Ausrichtung mittels Leichtmetallkonstruktion mit fest definiertem Winkel zur Sonne nach Süden hin aufgeständert. Die Module werden auf sog. Tischen angeordnet, welche mittels Metallpfosten ohne Fundamente im Boden befestigt sind. Zur Klärung der technischen Machbarkeit der beschriebenen Unterkonstruktion mit Rammfundamenten erfolgt im weiteren Verfahren eine Begutachtung der örtlichen Bodenverhältnisse. Die Angaben zum Tisch und zu der Bodenbefestigung gelten solange als Beispiele.

Trafostation / Wechselrichter

Zur Umwandlung des als Gleichstrom gewonnenen Stroms in netzkonformen Wechselstrom werden Trafostationen bzw. sog. Wechselrichter benötigt.

Kabel

Modulfeldverkabelung

Die Module werden untereinander und miteinander verkabelt. Die einzelnen Kabel werden von den Tischen in sogenannten Kabelgräben zur jeweiligen Trafostation / Wechselrichter unterirdisch verlegt. Die Kabel werden in Kabelgräben in die Erde eingebracht und anschließend mit Erde wieder verfüllt.

Einspeisekabel

Zwischen der Freiflächen-Photovoltaikanlage und dem Einspeisepunkt wird ein Mittelspannungskabel verlegt. Üblicherweise werden diese Kabel mit Hilfe eines sog. Kabelpfluges in ca. 1 m Tiefe verlegt.

Der Netzverknüpfungspunkt liegt östlich des Plangebietes nur wenige hundert Meter von der Anlage entfernt.

Zaun

Aus sicherheits- und versicherungstechnischen Gründen wird die Photovoltaikanlage mit einem bis zu 2,5 m hohen Zaun eingefriedet und mit entsprechenden Toranlagen als Zufahrten hergestellt. Zur Sicherstellung der Durchlässigkeit der Zaunanlage für Kleinsäuger wird die Zaunanlage mit einer Bodenfreiheit von ca. 20 cm errichtet.

4.2 Erschließung

Die verkehrliche Erschließung zum Plangebiet wird bereits in Punkt 3.2 erläutert. Die innere Erschließung kann sowohl innerhalb als auch außerhalb des Baufensters erfolgen. Der Einspeisepunkt befindet sich östlich des Plangebietes, nördlich des Flugplatzgeländes.

Weitere Erschließungsmaßnahmen wie bspw. für Wasser oder Abwasser sind für das geplante Vorhaben nicht erforderlich.

4.3 Entwässerung

Wassergefährdende Stoffe werden nur innerhalb der Trafostationen verwendet. Diese besitzen eine gesonderte Wanne, die für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen als ausreichende Schutzmaßnahme angesehen wird. Im Rahmen der Planung ist die geltende AWSV zu beachten. Das Oberflächenwasser soll breitflächig, dezentral vor Ort über die belebte Bodenschicht versickern. Erlaubnispflichtige Entwässerungsanlagen sind nicht vorgesehen.

4.4 Immissionsschutz

Blendwirkungen für den terrestrischen Bereich sind in der Regel nicht zu erwarten, da eine Rückstrahlung in erster Linie nach oben erfolgt. Vereinzelt Reflexionen können bei sehr niedrigen Sonnenständen (z.B. morgens und abends oder in den Wintermonaten) auftreten. Aufgrund der Lage des Planungsgebietes, die durch große Abstände zu Wohnbebauungen und der abschirmenden Wirkung der umgebenden Waldflächen geprägt ist, können Blendwirkungen weitgehend ausgeschlossen werden.

Für den Flugbetrieb auf dem angrenzenden Segelflugplatz ergeben sich nach Auskunft des Flugplatzbetreibers (Segelflugverein) erfahrungsgemäß keine Beeinträchtigungen durch eine PV-Freiflächenanlage.

Das im Rahmen des Bebauungsplanes erstellte Blendgutachten von Zehndorfer Engineering (Gutachten ZE21128-ENB vom 14.10.2021) kommt zum Ergebnis, dass Reflexionen auftreten können, die jedoch als ungefährlich und unerheblich eingestuft werden.

Reflexionen sind demnach im Sommer abends zu erwarten. In dieser Zeit steht die Sonne in ähnlicher Richtung und überstrahlt die Reflexionen zum Teil. Weiterhin sind Reflexionen nur während weniger Tage im Jahr und kurzzeitig zu erwarten. Die Reflexionen bestehen aus Streuungen an der Moduloberfläche und aus einem kleinen Raumwinkel. Detaillierte Angaben, Berechnungen und Empfehlungen können dem beiliegenden Blendgutachten entnommen werden.

4.5 Landschaftspflege, Natur- und Artenschutz

Im beigefügten Umweltbericht des Büros gutschker & dongus GmbH vom Juli 2021 werden die möglichen Eingriffe ausführlich dargestellt und bilanziert. Weiterhin liegt den Planunterlagen ein Fachgutachten Avifauna bei.

Im Ergebnis wurden innerhalb des Geltungsbereichs Brutvorkommen der Feldlerche festgestellt sowie Vorkommen des Rotmilans. In diesem Zusammenhang sind Maßnahmen

benannt, um artenschutzrechtliche Tatbestände vermeiden zu können. Dies ist im Umweltbericht berücksichtigt und wird im Zuge der weiteren Planung beachtet.

Nachfolgend die allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichts:

Die EnBW Solar GmbH beabsichtigt auf der Gemarkung der Stadt Haiterbach die Planung und Umsetzung einer großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlage. Dafür wird der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan erstellt. Das Plangebiet liegt ca. 770 m nordöstlich der Stadt Haiterbach. Der Geltungsbereich umfasst ca. 18,3 ha. Zur Prüfung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnis in dem vorliegende Umweltbericht zusammengestellt ist.

Die vorliegende Bebauungsplanung ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung vereinbar. Sie basiert auf einer Standortalternativenprüfung, welche das gesamte Stadtgebiet von Haiterbach hinsichtlich der Eignung für eine großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlage untersucht hat. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Bebauungsplanaufstellung geändert und an die Planung angepasst.

Durch das Vorhaben wird vorliegend eine intensiv genutzte Landwirtschaftsfläche (Grünland mit Weidenutzung sowie Ackerbau) in Anspruch genommen. Hochwertige Biotopflächen sowie Gehölze werden nicht beansprucht.

Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens ist mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere zu rechnen, da es zu anlagenbedingten Flächenversiegelungen kommt. Dies stellt ein Eingriff im Sinne des § 14 Bundesnaturschutzgesetz dar, welcher durch die geplante Umwandlung der beplanten Fläche von Acker zu extensivem Grünland plangebietsintern und multifunktional kompensiert werden kann.

Erhebliche Beeinträchtigungen sonstiger Schutzgüter durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten. Auswirkungen durch Blendwirkungen sind in Bezug auf das Schutzgut Mensch (insb. des Segelflugplatz „Haiterbach-Nagold“ des Flugsportvereins Nagold) durch ein Blendgutachten zu untersuchen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die potenziell durch die Planung betroffene offenlandbrütende Vogelart Feldlerche, die mit drei Revieren innerhalb des Plangebietes nachgewiesen wurde, ist durch Beachtung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen im Zuge des Baus und Anlagenbetriebs nicht zu erwarten (u.a. CEF-Maßnahmen). Für den im Nahbereich ebenfalls als Brutvogel nachgewiesenen Rotmilan sind baubezogene Vermeidungsmaßnahmen zu beachten.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass bei Umsetzung der entsprechend dargestellten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen alle (erheblichen) Beeinträchtigungen, die durch das geplante Vorhaben für die Umwelt entstehen, kompensiert werden können. Dem Vorhaben stehen unter diesen Voraussetzungen keine besonderen Umweltbelange entgegen.

5 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

5.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend der vorgesehenen Flächennutzung wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt. Um den Betrieb der Anlage gewährleisten zu können, sind ausschließlich Anlagen die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Sonnenenergie dienen innerhalb zulässig.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Grundflächenzahl (GRZ) und die Höhe der baulichen Anlagen geregelt. Die Grundflächenzahl wird mit 0,6 festgesetzt. Diese Festsetzung ist erforderlich, da neben den durch die Pfosten versiegelten als auch die unversiegelten, lediglich durch die Solarmodule überstellten Flächen, bei der Berechnung der Grundflächenzahl mit einbezogen werden.

Die maximale Höhe der baulichen Anlagen, sowohl der Solarmodule als auch von Nebenanlagen, wird auf 3,50 m begrenzt. Als Bezugspunkt für die Höhenentwicklung wird das anstehende Gelände herangezogen. Damit sich die Module nicht gegenseitig verschatten, sind zwischen den Reihen Abstände einzuhalten.

5.3 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche soll für die Errichtung der Solarmodule bestmöglich ausnutzbar sein. Die Festlegung der überbaubaren Grundstücksfläche erfolgt mittels Baugrenzen. Dabei wird im Osten und Norden der Abstand zum Wald berücksichtigt. Aufgrund von Abstimmungen mit dem RP Stuttgart wurde der Abstand zum Flugplatz auf 50 m festgesetzt. Die Festsetzung der Baugrenzen orientiert sich letztlich an der vorliegenden Belegungsplanung.

5.4 Grünordnung / Maßnahmen

Genauere Begründungen zu den grünordnerischen Festsetzungen sind dem beigefügten Umweltbericht zu entnehmen.

Mit der Festsetzung zur Entwicklung von Weideflächen im Bereich der PV-Anlage wird u.a. sichergestellt, dass durch die Grünlandnutzung positive Effekte auf die Schutzgüter Boden und Wasser erreicht werden. Das bereits bestehende Biotop soll durch die Planung gesichert und wie bisher erhalten werden.

Entwicklung von Weideflächen im Bereich der PV-Anlage / Sondergebiet (M1)

- Die Fläche unterhalb der Solarmodule ist als extensives Grünland zu entwickeln und dauerhaft während des Anlagenbetriebs durch Mahd und/oder Beweidung (bspw. mittels Schafen) zu pflegen. Der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Bei der Ansaat sind die Vorgaben nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG zu beachten (zur Ansaat ist ausschließlich gebietstypisches, zertifiziertes Regio-Saatgut zulässig).

Eingrünung (M2)

- Entlang der westlichen Plangebietsgrenze (entsprechend der Pflanzbindung in der Planzeichnung „M2“) ist auf einer Breite von mindestens 2 m (maximal 3,5 m) je nach Platzverhältnissen eine ein- bis zweireihige Heckenanpflanzung aus standortgerechten und einheimischen Straucharten in einem Pflanzraster von 1 bis 1,5 m anzulegen und während des Anlagenbetriebes zu erhalten. Die Anpflanzung kann im Bereich der vorhandenen Gehölze des angrenzenden gesetzlich geschützten Biotops „Steinriegelgehölz Vogelherd“ unterbrochen werden, da durch das Biotop bereits eine ausreichende Eingrünung sichergestellt ist. Gegenüber der äußeren Grenze der vorhandenen Gehölze des gesetzlich geschützten Biotops ist in jedem Falle durch die Anpflanzung ein Abstand von mindestens 2,5 m einzuhalten. Die Hecke soll eine Gesamthöhe von 4 m nicht überschreiten. Regelmäßige Rückschnitte zur Pflege sind zulässig. Eine Auswahl an geeigneten Pflanzenarten sowie die

Mindestpflanzqualität sind der Pflanzliste zu entnehmen. Die Hecke darf zu Erschließungszwecken an einer Stelle auf bis zu 5 m Breite unterbrochen werden.

- Pflege: In den ersten zwei Jahren ist eine Entwicklungspflege vorzunehmen. Insbesondere in den Sommermonaten ist auf eine ausreichende Wässerung der Anpflanzungen zu achten. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen. Danach ist mindestens alle fünf Jahre ein Verjüngungsschnitt vorzunehmen. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel ist zu unterlassen.

Schutz angrenzender Gehölzbestände (gesetzlich geschützte Biotope: „Steinriegelgehölz Vogelherd“ (Nr. 174182350530) und „Waldrand S Unterschwandorf“ (Nr. 274182352619))

- Zum Schutz angrenzender Gehölzbestände gesetzlich geschützter Biotope muss auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässige Infrastruktur (Zaunanlage und Erschließung) einen Mindestabstand von 3 m zum äußeren Rand dieser Strukturen einhalten.

Erhalt von Gehölzbestand des gesetzlich geschützten Biotops „Steinriegelgehölz Vogelherd“ (Nr. 174182350530)

- Der innerhalb des Geltungsbereich vorhandene Gehölzbestand des gesetzlich geschützten Biotops „Steinriegelgehölz Vogelherd“ wird gemäß der Planzeichnung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b zum Erhalt festgesetzt. Es darf keine bau-, anlagen- oder betriebsbedingte (erhebliche) Beeinträchtigung des Biotops erfolgen.

Aufgrund von Vorkommen der Feldlerche innerhalb des Plangebietes sind externe Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchzuführen. Die Maßnahmen sind vertraglich vor Satzungsbeschluss zu sichern, um den Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden.

Aufgrund des Vorkommens des Rotmilans im Nahbereich sind im Zuge der Bauausführung baubezogene Vermeidungsmaßnahmen zu beachten. Die Anforderungen können dem Umweltbericht entnommen werden.

Feldlerche: Externe Habitataufwertung (CEF-Maßnahme)

- Art der Maßnahme: Anlage von Ackerbrachen oder Blühstreifen oder -flächen durch dünne Einsaat mit geeignetem Saatgut (Verwendung von Saatgut des Ursprungsgebiet Nr. 11 „Südwestdeutsches Bergland“ gemäß den Vorgaben nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG). Dichtwüchsige Bestände sind zu vermeiden. Bei der Auswahl der Flächen sind folgende Punkte zu beachten:
 - Die Maßnahmenstandorte müssen eine ausreichende Entfernung zu Stör- und Gefahrenstandorten einhalten. Die Effektdistanz zu Straßen liegt bei der Feldlerche bei 500 m (GARNIEL & MIERWALD 2010). Es sollte offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, d. h. wenige oder keine Gehölze / Vertikalstrukturen vorhanden sein: Der Abstand zu Vertikalstrukturen soll bei Einzelbäumen größer 50 m sein, zu Baumreihen und Feldgehölzen von 1-3 ha mehr 120 m und zu geschlossenen Gehölzkulissen mindestens 160 m betragen (vgl. OELKE 1968). Hanglagen eignen sich nur bei übersichtlichem oberem Teil. Enge Talschluchten sind ebenso ungeeignet wie Flächen im Umfeld von Hochspannungsfreileitungen, zu denen Feldlerchen Mindestabstände von meist mehr als 100 m einhalten (DREESMANN 1995, ALTEMÜLLER & REICH 1997).
 - Die Maßnahmenflächen sind möglichst nahe zum bestehenden Vorkommen umzusetzen (im räumlichen Zusammenhang; Umkreis ca. 2 km).
 - Die Lage der streifenförmigen Maßnahmen soll nicht entlang von frequentierten (Feld-)Wegen vorgenommen werden (längsseitig Abstand von 25 m zu Wirtschaftswegen einhalten).

- Umfang: Entsprechend der Betroffenheit von drei Brutrevieren und dem zu erwartenden Teilfunktionsverlust dieser Lebensstätten sind insgesamt ca. 2,25 ha Maßnahmenfläche (0,75 ha pro betroffenem Revier) zu schaffen (bei optimaler Maßnahmenflächeneignung entsprechend der genannten Kriterien 1,5 ha (0,5 ha je Revier)). Die Breite von streifenförmigen Maßnahmen muss mindestens 6 m betragen (optimal > 10 m).
- Pflege: Kein Einsatz von Düngung und Pestiziden. Neueinsaaten, Mahd oder Bodenbearbeitungen dürfen nur außerhalb der Brutzeit (damit nur zwischen Mitte August bis Mitte März) erfolgen.
- Alternativ ist in Abstimmung mit der Behörde die Anlage von Feldlerchenfenstern auf Ackerflächen durch Aussetzen der Drillmaschine möglich. Dabei ist ergänzend zu den bereits genannten Anforderungen auf Folgendes zu achten:
 - Umfang: Innerhalb der Ackerflächen (insgesamt ca. 2,25 ha) sind pro ha mindestens drei Lerchenfenster von je 20 m² zu integrieren. Bei optimaler Lage 1,5 ha (0,5 ha je Revier).
 - Die Bewirtschaftungsvorgaben bezüglich der Maßnahmenvariante der Anlage von Ackerbrachen oder Blühstreifen oder -flächen (kein Einsatz von Düngung und Pestiziden) sowie Vorgaben zur Bodenbearbeitung (diese nur außerhalb der Brutzeit (damit nur zwischen Mitte August bis Mitte März)) gelten ebenfalls für die Feldlerchenfenster. Es ist ein größtmöglicher Abstand der Fenster zu den Fahrgassen einzuhalten. Die Feldlerchenfenster dürfen während der Brutzeit nicht befahren werden.
- Zeitpunkt der Umsetzung: Die Maßnahmenflächen müssen spätestens zum Baubeginn bzw. bei Baubeginn im Winterhalbjahr in der darauffolgenden Brutsaison umgesetzt und funktionsfähig sein. Es bietet sich eine Umsetzung möglichst im Vorjahr des Baubeginns an.
- Risikomanagement: Die fachgerechte Umsetzung und Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahme sollte durch eine fachkundige Person bestätigt werden (bspw. im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung).
- Notwendigkeit der CEF-Maßnahme/Monitoring: Sollte durch ein Monitoring während des Anlagenbetriebes weiterhin eine Nutzung der beplanten Fläche durch die Feldlerche nachgewiesen werden, d.h., dass die Feldlerche die Fläche auch weiterhin als Brutrevier nutzt und diese nicht meidet, könnte aus gutachterlicher Sicht auf die dauerhafte Anlage und Umsetzung der CEF-Maßnahme während des gesamten Anlagenbetriebes verzichtet werden.

Für die Umsetzung der Maßnahme soll im Umfang von mindestens ca. 1,1 ha (11.000 m²) das Flurstück Nr. 5588 (Gemarkung Haiterbach) herangezogen werden. Die Sicherung der Fläche erfolgt gemäß § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 11 BauGB über einen städtebaulichen Vertrag.

Die übrige notwendige Fläche von mindestens ca. 0,4 ha (4.000 m²) ist innerhalb des Geltungsbereichs (Flurstück 88, Gemarkung Haiterbach; gemäß der Planzeichnung Bereich „CEF“) um-zusetzen. Dabei ist auf einen größtmöglichen Abstand der Maßnahmenfläche zur Baugrenze zu achten.

Ausschluss von Außenbeleuchtung

- Eine fest installierte Außenbeleuchtung innerhalb des Plangebietes ist unzulässig.

Erschließungswege

- Anlage von Erschließungsanlagen (Wege, Wendeflächen, etc.) als Schotterstraßen mit wasserdurchlässigem Belag.

5.5 Beschränkung des Zeitraumes der Nutzung

Aufgrund der beschränkten Förderungsdauer in Verbindung mit der gewährten Abweichung von den Zielen der Raumordnung für höchstens 30 Jahre, wird eine entsprechende Festsetzung zum Rückbau der Anlage nach Ende der Nutzung gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen. Nach dem Rückbau wird als Folgenutzung „Flächen für die Landwirtschaft“ festgesetzt. Nach dem Rückbau der Anlage ist der Ausgangszustand der Fläche (landwirtschaftliche Nutzflächen) wiederherzustellen und etwaige Beeinträchtigungen (Wegebefestigungen, Verdichtungen) zu entfernen. Somit kann nach der Nutzungsaufgabe auch wieder Ackerbau auf der Fläche betrieben werden.

6 BAUORDNUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

6.1 Einfriedungen

Zur Abgrenzung der Freiflächenphotovoltaikanlage ist ein Maschendrahtzaun oder Stahlgitterzaun mit Übersteigschutz bis zu einer maximalen Höhe von 2,50 m zulässig. Dabei ist ein Mindestabstand von 20 cm zwischen unterer Zaunkante und Boden einzuhalten, um das ungehinderte Passieren von Kleintieren zu ermöglichen.

7 STÄDTEBAULICHE KENNDATEN

Eine umfassende Bilanzierung des Eingriffs und des Ausgleichs ist dem beigefügten Umweltbericht zu entnehmen.

Erstellt: Martin Müller, Lucas Gräf, am 23.02.2023